

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorbericht

[urn:nbn:de:bsz:31-323525](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323525)

Vorbericht.

Nachdem durch das staatliche Gesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, den mit dem Recht öffentlicher Korporationen ausgestatteten Kirchen- und Religionsgemeinschaften das Besteuerungsrecht für allgemeine kirchliche Bedürfnisse gewährt und dieses Gesetz durch die landesherrliche Verordnung vom 15. Februar 1893 für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums in Vollzug gesetzt war, hatten sich die Vorarbeiten für die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer zunächst auf die Feststellung der hierbei für unsere Landeskirche in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschläge zu erstrecken. Erst hierdurch wurde ein allgemeiner Überblick darüber ermöglicht, welche Summen bei der gegebenen Höchstgrenze des Steuerfußes (Art. 15 des Ges.) zur Befriedigung der zahlreich vorhandenen Bedürfnisse verfügbar gemacht werden können. Nachdem diese Vorarbeit in der Hauptsache beendigt war, konnte der Aufstellung des erstmaligen Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlags näher getreten werden.

Die Ermittlung der beziehbaren Steuerkapitalien und Steueranschläge hatte sich naturgemäß zunächst nur auf das Jahr 1894 zu erstrecken. Nach dem Stand der Vorarbeiten kann die erstmalige Erhebung der Steuer aber erst im Laufe des Jahres 1895 erfolgen. Es wird daher auch das Steuererträgnis erstmals im Jahre 1895 zur Verwendung kommen können. Manche Wünsche mögen zwar dahin gehen, daß schon im Jahre 1894 die Kirchensteuer zur Verwendung kommen möchte, aber eine etwaige Verwendung der im Jahre 1895 erhobenen Steuererträge für das Jahr 1894 müßte, um auch den Bedürfnissen des Jahres 1895 gerecht zu werden, zu einer nochmaligen Steuererhebung im Jahre 1895 führen. Ein solches Verfahren würde aber die durch das Gesetz bewilligte Steuergrenze zu überschreiten scheinen und schon deshalb anfechtbar sein. Aber selbst wenn man sich über dieses gesetzliche Bedenken hinwegzusetzen vermöchte, so würde eine doppelte Erhebung der Steuer in einem und demselben Jahr so erhebliche, die Zukunft der allgemeinen Kirchensteuer selbst gefährdende Verstimmungen erzeugen, daß der Gedanke an eine doppelte Steuererhebung in einem und demselben Jahre für die Jahre 1894 und 1895 schon aus diesen schwerwiegenden kirchenpolitischen Gründen von vornherein abzuweisen ist. Im Voranschlag ist deshalb angenommen, daß die im Jahre 1895 zur Erhebung gelangende allgemeine Kirchensteuer auch nur für das Jahr 1895 und nicht etwa schon für das Jahr 1894 zur Verwendung kommen soll.

Es versteht sich von selbst, daß für die kommenden Jahre die jetzt ermittelten Steuerkapitalien und Steueranschläge, welche für 1894 hätten beigezogen werden können, nicht mehr als Grundlagen der Erhebung verwendbar sind. Sie können aber füglich als Grundlage dienen für den für eine Mehrzahl von Jahren aufzustellenden Voranschlag. Die Ergebnisse

der Staatssteuer-Erhebung in den letzten Jahren lassen erwarten, daß auch der Ertrag an allgemeiner Kirchensteuer sich bei gleichbleibendem Steuerfuß in den folgenden Jahren jedenfalls im ganzen nicht ungünstiger gestalten wird, als er sich nach den ermittelten Steuerkapitalien und Steueranschlägen für 1894 gestellt haben würde.

Was nun die Feststellung des Bedarfs im Voranschlag betrifft, so konnte es sich nicht darum handeln, für die verschiedenen Zwecksbestimmungen die Summen aufzunehmen, welche nach Lage der Verhältnisse an und für sich als erforderlich anzusehen sein möchten, um dann darnach den Steuerfuß zu bestimmen. Das Verhältnis liegt gerade umgekehrt. Der Steuerfuß hat seine gesetzlich gegebene Grenze und darnach muß sich die Befriedigung der in Frage stehenden Bedürfnisse richten. Es stand von vornherein fest, daß die zulässig höchsten Steuerfüße zur Anwendung zu kommen haben, auch wenn der Bedarf thunlichst bescheiden bemessen wird, und daß auch dann noch manches Bedürfnis zur Zeit unberücksichtigt bleiben muß. Die Aufgabe bestand vielmehr darin, vorsichtig abzuwägen, in welcher Weise die durch die Kirchensteuer aufzubringende Summe zur Verwendung für die verschiedenen Zwecke zu verteilen sei. Die Vorschläge über die Verwendung dieser Summe, sowie der sonst für allgemeine kirchliche Zwecke verfügbaren Mittel aus den vorhandenen kirchlichen Fonds und Kassen im einzelnen sind in dem nachstehenden Voranschlag niedergelegt. Im allgemeinen ist zu demselben und zur finanziellen Lage überhaupt noch zu bemerken:

Wie im dritten Abschnitt des Voranschlages nachzuweisen ist, kann mit einer reinen Einnahme von 309,397 *M* gerechnet werden, ein Ergebnis, welches die früher gehegten Erwartungen in etwas übertrifft und somit als ein erfreuliches bezeichnet werden darf. Aus dieser Summe ist zunächst der laufende jährliche Fehlbetrag zu decken, d. h. die Summe, um welche seit einer Reihe von Jahren die laufenden Einnahmen der verschiedenen kirchlichen Fonds und Kassen hinter den laufenden Ausgaben zurückgeblieben sind und welche daher alljährlich aus Grundstockmitteln jener Fonds entnommen werden mußte. Es handelt sich hierbei indessen nicht um den Ersatz der seither stattgehabten Grundstockeinzehrungen, sondern lediglich um die Deckung der laufenden Unzulänglichkeit, somit um die Verhütung einer weiteren Einzehrung des Grundstockvermögens. Der Vorsitzende des Finanzausschusses der 1891er Generalsynode hat in der 12. Sitzung zutreffend nachgewiesen, daß das Jahresdefizit aus den drei größten Fonds (Zentralpfarrkasse, Unterländer Fond und Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim — die Stiftschaffnei Lahr hatte in der Periode 1885/90 kein Defizit —) sich auf 90901 *M* belief. Durch die Bewilligung des außerordentlichen Staatszuschusses von jährlich 50000 *M* ist darin eine Besserung eingetreten, so daß sich das Defizit in der Zeit vom 1. Juni 1890 bis 1. Januar 1893 nur noch auf 97513 *M*, somit fürs Jahr auf 37740 *M* belief. (Die Ergebnisse des Jahres 1893, in welchem für Heu und Ohmdgras, sowie für Waldstreu außerordentlich hohe Preise erlöst wurden, stellen sich noch erheblich günstiger, können aber als abnorme hier nicht weiter in Betracht kommen.) Nachdem nun mit dem Ende des Jahres 1894 der außerordentliche Staatszuschuß wieder in Wegfall zu kommen hat, wird auch für künftig eine Unzulänglichkeit gegenüber den bisherigen Ansprüchen von etwa 90000 *M* anzunehmen sein, die sich bei den weichenden Pachtzinsen und der noch immer vorhandenen Neigung der Kapitalzinse zum Fallen in den kommenden Jahren leicht noch steigern könnte. Aus dem mutmaßlichen Ertrag der Kirchensteuer blieben darnach im günstigen Falle noch etwa 219000 *M* verfügbar, welche in der Hauptsache zur Aufbesserung der Geistlichen, insbesondere der auf Pfarreien festangestellten Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen

Verwendung finden sollen. Durch die in dieser Richtung gemachten Vorschläge werden die Mittel vollkommen erschöpft, so daß von der durch das Gesetz vom 18. Juni 1892 an und für sich gegebenen Möglichkeit, auch für Ausstattung neu zu errichtender örtlicher geistlicher Ämter (Art. 2 Ziff. 4) und für „Sonstiges“ (Art. 19 Ziff. 1) Mittel bereit zu stellen, im Hinblick auf die Dringlichkeit der Besserstellung der Geistlichen für jetzt Umgang genommen werden muß.

Was die Deckungsmittel (II. Abschnitt) betrifft, soweit solche nicht durch die allgemeine Kirchensteuer beschafft werden oder aus der Staatskasse fließen, so waren für alle der Aufsicht und Verwaltung des Oberkirchenrats unterstellten Fonds und Kassen, deren Mittel für allgemeine kirchliche Zwecke Verwendung finden können, Berechnungen darüber anzustellen, welche Summen diese Kassen für die Zwecke der allgemeinen Kirchensteuer werden beizusteuern vermögen. (Nur für die Regiekasse und die Kasse für das kirchliche Baupersonal, welche ausschließlich allgemein kirchliche Zwecke verfolgen, wurden vollständige Voranschläge für 1895/99 aufgestellt.) Die genannten Berechnungen, welche dem Voranschlag als Beilagen angegeschlossen sind, gründen sich im allgemeinen auf die laufenden Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Fonds und Kassen nach dem Durchschnitt der Rechnungsergebnisse in den fünf Jahren 1887 bis mit 1891, worüber von den einzelnen Verwaltungen Nachweisungen in Form von Rechnungsauszügen erhoben wurden. Dabei wurden indessen einzelne Einnahmen und Ausgaben, welche sich für die folgenden Jahre abweichend von dem berechneten Durchschnitt in bestimmten anderen, höheren oder niedrigeren Summen bewegen, mit diesen Summen in Rechnung gebracht. Dahin gehören namentlich die Beiträge der einzelnen Fonds zur Regie- und kirchlichen Baukasse in der letztmals festgesetzten Höhe. Sodann erschien es erforderlich, für den Bauaufwand, sowohl in Hinsicht der Verwaltungs- als der Laftengebäude, außer dem fünfjährigen Durchschnitt aus den Jahren 1887/91 auch den fünfzehnjährigen Durchschnitt aus den Jahren 1877/91 zu berechnen, weil bei den erheblichen Schwankungen des Bauaufwandes in den einzelnen Jahren der aus den Rechnungsergebnissen weniger Jahre gebildete Durchschnitt nicht ohne weiteres als wirklicher voraussichtlicher Aufwand betrachtet werden könnte. Auch der fünfzehnjährige Durchschnitt ergibt Zahlen, welche nur mit Vorsicht verwendet werden können, weil das etwaige Hervortreten größerer Baubedürfnisse möglicherweise Summen erfordern könnte, die mit den Verwendungen während der letzten 15 Jahre in gar keinem Verhältnis stehen. Um die Leistungsfähigkeit der mit Baulasten beschwerten Fonds für diese Bauzwecke möglichst nicht zu beeinträchtigen, wurde bei Berechnung der aus diesen Fonds verfügbaren Deckungsmittel als voraussichtlicher Bauaufwand der fünf- oder der fünfzehnjährige Durchschnitt angenommen, je nachdem jener oder dieser der höhere war. Bei den Durchschnittsberechnungen blieben die Ergebnisse der 1892er Rechnung, welche infolge Verlegung des bisherigen Rechnungsjahrs auf das Kalenderjahr nur den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember 1892 umfaßt, allgemein außer Betracht, weil sie bei der ungleichmäßigen Verteilung der Einnahmen und Ausgaben auf das Jahr einen sicheren Schluß auf die Gesamtbilanz des Jahres nicht zulassen. Dagegen schien es mehrfach zweckmäßig, auch die 1893er als die neuesten Rechnungsergebnisse sowohl für sich als in Verbindung mit den vorausgegangenen Jahren 1890 und 1891 wenigstens hilfsweise mit in Betracht zu ziehen. Außer Betracht blieben ferner, soweit es sich um die Prüfung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Fonds für sich handelt, die zur Deckung des Fehlbetrags der Zentralpfarrkasse zugeschossenen Summen.

Neben den vorweg von den einzelnen Fonds und Kassen aus deren Einkünften zu bestreitenden Lasten und Verwaltungskosten hatte an den laufenden durchschnittlichen Einnahmen noch derjenige

Teil der Zweckausgaben in Abzug zu kommen, für deren Aufbringung die allgemeine Kirchensteuer nicht herangezogen werden kann. Nach der vom 1. Januar 1893 an zur Einführung gelangten neuen Rubrikenordnung für die größeren unmittelbaren Fonds und die Zentralpfarrkasse sind dies die Ausgaben unter folgenden Rubriken:

§ 34. Beiträge an die Geistliche Witwenkasse
Fisciquartalien.

§ 36. Kompetenzen für
a. Pfarreien,
b. Diafonate,
c. Vikariate,
d. niedere Kirchendienste.

§ 37. Notwendiger Bauaufwand
a. Fundierte Baulasten,
b. Gutthatsweise Baubeiträge.

§ 38. Für den sogenannten nicht notwendigen Kirchenbau.

§ 39. Für innere kirchliche Bedürfnisse.

§ 40. Beiträge an andere kirchliche Fonds und Kassen.

§ 41. Leistungen an Schulen und höhere Lehranstalten.

§ 42. Sonstige Ausgaben auf Fondszwecke.

Es handelt sich hier um solche Ausgaben, die entweder durch gesetzliche Bestimmung den betreffenden Fonds auferlegt sind, oder auf Grund privatrechtlicher Verpflichtung oder wenigstens altherkömmlicher Übung ihnen obliegen.

Im Hinblick auf die Zweckbestimmung der allgemeinen Kirchensteuer erschien es endlich nicht mehr geboten, bei dem Allgemeinen Hilfsfond und dem Pfarrhilfsfond Admassierungen in der statutengemäßen Höhe von $\frac{1}{10}$ der Reineinnahmen vorzusehen.

Eine Anzahl kleinerer Fonds mit engbegrenzten Stiftungszwecken sind bei Berechnung der vorhandenen Deckungsmittel ganz außer Betracht geblieben, wie auch die aus denselben bisher bestrittenen Bedürfnisse unter dem Bedarf im Voranschlag nicht berücksichtigt wurden. Es sind dies:

1. der Blansinger Pfarrwitwen-Unterstützungsfond,
2. der Lüdeck'sche Pfarrwitwen-Unterstützungsfond,
3. die Pfarrer-Herrmann-Stiftung,
4. der kirchliche Baukollektenfond und die allgemeinen Kollekten,
5. der Sekretär Maler'sche Stipendienfond,
6. die Luise-Stiftung,
7. die Melancthon-Rothe-Stiftung.

Auf den Bezug der Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien soll nicht verzichtet werden. (Art. 14 des Gesetzes.)

Von der Einstellung einer Summe zur Bildung eines besonderen Betriebsfonds soll bei den beschränkten Mitteln vorerst Umgang genommen werden. Da für die gleichen Zwecke, für welche die Erträgnisse der allgemeinen Kirchensteuer Verwendung finden sollen, aus zahlreichen Fonds und Kassen größere Beträge zur Verwendung gelangen, welche die nötigen Betriebsmittel sichern, erscheint dies thunlich.